

21.4299 Motion

Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport!

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz



Einreichungsdatum: 01.10.2021
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Tierschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass Hilfsmittel bzw. Methoden, die Equiden ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder sie in Angst versetzen können, verboten werden. Insbesondere:

- Kombination von Hebelgebissen mit Sperrriemen;
- Kappzüume und Nasenbügel aus Metall;
- Zungenstrecker;
- Draht- und Kettengebisse;
- Overcheck im Trabrennsport

Begründung

In keinem anderen Sport mit Tieren werden derart viele Hilfsmittel verwendet wie im Pferdesport. Dies birgt ein erhebliches Risiko von Tierschutzverstössen. Die Gefahr, dass Hilfsmittel nicht fachgerecht eingesetzt werden, ist besonders gross, weil weder für die Haltung noch für den Umgang mit Equiden eine generelle gesetzliche Ausbildungspflicht besteht. Hilfsmittel und Methoden, die darauf ausgerichtet sind, natürliches Verhalten von Pferden zwecks Leistungssteigerung zu unterbinden oder ihnen Schmerzen und Leiden zuzufügen, sind daher durch die Gesetzgebung zu unterbinden und im Widerhandlungsfall zu sanktionieren. Aus diesem Grund sind zumindest jene Hilfsmittel und Methoden zu verbieten, bei denen potenzielle Tierschutzwidrigkeiten auf der Hand liegen, nämlich;

- Kombination von Hebelgebissen mit Sperrriemen

Verglichen mit einer Zäumung ohne Hebelwirkung potenzieren Hebelgebisse die Krafteinwirkung der Zügelhilfen bis zu dreissigfach.

- Kappzüume und Nasenbügel aus Metall

Das empfindliche Nasenbein des Pferdes ist lediglich mit dünner Haut überzogen und nicht durch Weichteile geschützt. Direkt auf dem Nasenbein aufliegende Zäumungen wirken unmittelbar auf Knochenhaut und Kopfnerven.

- Zungenstrecker

Zungenstrecker sind als reines Zwangsinstrument einzuordnen, mit dem die Zunge des Tieres im Maul fixiert wird. Sogenannte Zungenfehler sind keine "Unart" des Pferdes, sondern eine Reaktion um den (schmerzenden) Gebissdruck abzumildern.

- Draht- und Kettengebisse
- Overcheck im Trabrennsport

Dieser Aufsatzzügel zwingt das Pferd während des Renntrebs in eine starre Kopfhaltung, um ein



Angaloppieren zu verhindern. Die erzwungene Aufrechterhaltung des Kopfs sollte genauso verboten sein wie die bei der Rollkur verursachte Überdehnung nach unten.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Giacometti Anna, Munz Martina,
Pasquier-Eichenberger Isabelle, Rytz Regula, Töngi Michael

Links

